

Martin Menzel-Bösing

Das Kindeswohl schützen

Eine Aufgabe für Ärzte, Angehörige der
Medizinalfachberufe und Lehrer

Martin Menzel-Bösing

Das Kindeswohl schützen

Eine Aufgabe für Ärzte,
Angehörige der Medizinal-
fachberufe und Lehrer



Schulz-
Kirchner
Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Die Informationen in diesem Werk sind von dem Verfasser und dem Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung des Verfassers bzw. des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Besuchen Sie uns im Internet: www.schulz-kirchner.de

1. Auflage 2015

ISBN 978-3-8248-1147-2

eISBN 978-3-8248-9963-0

© Schulz-Kirchner Verlag GmbH, 2015

Mollweg 2, D-65510 Idstein

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:

Dr. Ullrich Schulz-Kirchner, Nicole Haberkamm

Titelfoto: © skatzenberger · fotolia.com

Fachlektorat: Reinhild Ferber

Lektorat: Doris Zimmermann

Umschlagentwurf und Layout: Petra Jeck

Druck und Bindung:

medienHaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Printed in Germany

| Inhaltsverzeichnis

Was haben Ärzte, Angehörige der Medizinalfachberufe und Lehrer mit dem Thema „Kinderschutz“ zu tun?	7
Was ist eine Kindeswohlgefährdung?	9
Welche Grundbedürfnisse haben Kinder und Jugendliche?	10
Ab wann ist von einer „Gefährdung des Kindeswohls“ auszugehen? Das Kindeswohl im Spannungsfeld zwischen elterlicher Freiheit und staatlicher Kontrolle	13
Kindeswohlgefährdung im rechtlichen Sinne	14
Kindeswohlgefährdung im pädagogischen Sinne	15
Zusammenfassung	18
Welche Formen der Kindeswohlgefährdung gibt es?	19
Körperliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen	21
Wie viele Kinder und Jugendliche sind betroffen?	21
Warum misshandeln Eltern ihre Kinder körperlich?	22
Woran kann ich eine körperliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen erkennen?	24
Unter welchen Folgen leiden die betroffenen Kinder und Jugendlichen und welche Hilfen brauchen sie?	28
Psychische Misshandlung von Kindern und Jugendlichen	29
Wie viele Kinder und Jugendliche sind betroffen?	31
Warum misshandeln Eltern ihre Kinder psychisch?	31
Woran kann ich eine psychische Misshandlung von Kindern und Jugendlichen erkennen?	32
Unter welchen Folgen leiden die betroffenen Kinder und Jugendlichen und welche Hilfen brauchen sie?	33
Hilfen für psychisch misshandelte Kinder und Jugendliche	34
Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen	34
Wie viele Kinder und Jugendliche sind betroffen?	36
Warum vernachlässigen Eltern ihre Kinder?	37
Woran kann ich vernachlässigte Kinder und Jugendliche erkennen?	38
Unter welchen Folgen leiden die betroffenen Kinder und Jugendlichen und welche Hilfen brauchen sie?	39
Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	40
Wie viele Kinder und Jugendliche sind betroffen?	41

Warum werden Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht? Wer sind die Täter?	41
Welche Signale senden Kinder und Jugendliche, die Missbrauchserfahrungen machen oder machten?	42
Unter welchen Folgen leiden die betroffenen Kinder und Jugendlichen?	44
Welche Hilfen benötigen die betroffenen Kinder und Jugendlichen?	46
Wer macht was im „System Kinderschutz“ in Deutschland?	48
Rolle und Aufgaben des Jugendamtes	48
Rolle und Aufgaben der freien Träger der Jugendhilfe, z. B. Kindertageseinrichtungen	53
Rolle und Aufgaben der medizinischen Berufe (Ärzte, therapeutische Berufe) und der Lehrer	54
Zusammenfassung der Verfahrensabläufe in Kinderschutzfällen	70
Das gelingende Zusammenspiel aller Akteure zur Sicherstellung eines umfassenden Kinderschutzes	72
Wann darf/muss ich wen informieren und wann darf/muss ich bei Dritten Informationen einholen? Die besondere Problematik des Datenschutzes in Fällen einer Kindeswohlgefährdung	74
Welche pädagogische Grundhaltung ist sinnvoll und hilfreich im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die (u. U.) Opfer von Kindeswohlgefährdungen sind?	77
Grundlagen einer geeigneten Gesprächsführung und Beratung von Eltern bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung	79
Was hilft im Umgang und in Gesprächen mit Eltern, die in Verdacht stehen, ihre Kinder zu misshandeln oder zu vernachlässigen?	80
Definition und Umgang mit der eigenen Rolle als Kinderschutzfachkraft	81
Inwieweit verändert sich in Kinderschutzfällen meine Rolle gegenüber den Kindern/Jugendlichen und Eltern im Verhältnis zu meiner gewohnten beruflichen Rolle?	81
Was hat das Thema Kinderschutz mit meiner eigenen Biografie zu tun? Anstöße zu Reflexionen eigener Erfahrungen mit Kindeswohlgefährdung	83
Wie schütze ich meine eigene psychische Gesundheit in Kinderschutzfällen? Zum Erkennen von und zum Umgang mit eigenen Belastungsgrenzen	85
Fazit & Ausblick	87
Literatur- und Quellenverzeichnis	88

| Was haben Ärzte, Angehörige der Medizinalfachberufe und Lehrer mit dem Thema „Kinderschutz“ zu tun?

Sicherlich haben Ärzte, Angehörige der Medizinalfachberufe (Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden/Sprachtherapeuten) und Lehrer schon immer einen fachlichen, berufsethischen und teilweise auch rechtlichen Auftrag, das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen.

Und in ganz vielen Fällen in der Praxis funktioniert das schon immer wunderbar.

Jedoch spätestens mit dem Inkrafttreten des neuen Bundeskinderschutzgesetzes, das seit dem 01.01.2012 gilt, ist das Thema „Kinderschutz“ für Ärzte, die therapeutischen Berufe und für Lehrer auch im Sinne einer dezidierten rechtlichen Verpflichtung hochaktuell, weil damit eine gesetzliche Verpflichtung zum Kinderschutz incl. der zugehörigen Verfahrensabläufe geregelt wurde.

Das führt zu Verunsicherungen und großen Herausforderungen bei den Fachkräften.

- Was ist überhaupt eine Kindeswohlgefährdung?
- Ab wann darf ich handeln?
- Ab wann muss ich handeln?
- Wie verhalte ich mich fachlich richtig, um dem Kind oder Jugendlichen zu helfen?
- Welche Hilfen sind für betroffene Familien geeignet?
- Wie verhalte ich mich, um den rechtlichen Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes zu entsprechen?
- Wann darf ich wen über was informieren?
- Wie gehe ich mit den Familien und Kindern und Jugendlichen um, bei denen ich eine Kindeswohlgefährdung vermute?
- Wie kann ich mich und meine eigene psychische Gesundheit in diesen manchmal hochgradig belastenden Fällen schützen?

Diese Fragen, die sich Fachkräfte möglicherweise stellen, sollen auf den folgenden Seiten beantwortet werden.

Dabei ist aber völlig klar, dass die Theorie das eine, die vertrackten Situationen der Einzelfälle das andere sind. Trotzdem ist ein fundiertes fachtheoretisches und rechtliches Wissen die unabdingbare Grundlage, um wirksam im Kinderschutz handeln zu können.

Nur so können Ärzte, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden/Sprachtherapeuten und Lehrer der ihnen mit dem Bundeskinderschutzgesetz übertragenen erweiterten Verantwortung, eine wichtige Rolle im Kinderschutz zu spielen, gerecht werden.

Dieses Buch soll Sie in allererster Linie kompetent und unaufgeregt informieren und ermutigen, couragiert zu handeln – abseits medialer Diskussionen und viel Polemik in diesem Themengebiet.

Die neuen Verantwortlichkeiten bieten den betroffenen Kindern und Jugendlichen eine zentrale Chance, denn gerade Ärzte, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden/Sprachtherapeuten und Lehrer

- haben eine gute Beziehung zu ihren kindlichen Patienten,
- kennen oft die familiären Hintergründe der Kinder und Jugendlichen,
- erleben Kinder und Jugendliche in direkter Interaktion, was diagnostische Möglichkeiten bietet,
- verfügen über medizinisches Fachwissen und/oder Wissen über die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Diese Chancen gilt es zu nutzen, um den Kinderschutz in Deutschland zu verbessern, der angesichts von vermutlich Hunderttausenden Fällen, die unerkannt bleiben, eine solche Weiterentwicklung dringend gebrauchen kann.

| Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Der Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ ist sehr schwer zu definieren, da er als unbestimmter Rechtsbegriff zwar in unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen verwendet wird, aber an keiner dieser Stellen genauer erläutert wird.

Das verunsichert Fachleute, denn die Frage, ab wann der Einzelne zur Intervention rechtlich verpflichtet ist, hängt entscheidend davon ab. Die Grundlage einer jeden Intervention ist schließlich immer das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

Um den Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ klarer zu bestimmen, helfen sozialwissenschaftliche Definitionen weiter, die entwicklungspsychologische Erkenntnisse als Grundlage haben, oder aber gerichtliche Entscheidungen, die sich mit dem Thema „Kindeswohl“ beschäftigen.

In vielen Fällen ist die Frage „ob oder ob nicht?“ klar: Bei Kindern, die schwer sexuell missbraucht werden, bei Kindern, die gefährlichen Mangel erleiden (z. B. an Nahrung), oder bei Kindern, die durch Misshandlungen schwer verletzt und in ihrer Entwicklung gefährdet werden, wird wohl niemand – auch keine Fachkraft und kein Gericht – daran zweifeln, dass es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt. Was ist aber mit den vielen Fällen, in denen die Situation nicht so eindeutig ist?

Grenzfall einer Kindeswohlgefährdung



Jana, 6 Jahre alt, ist äußerlich unversehrt, wird gut versorgt, leidet jedoch unter den sehr autoritären Erziehungsmaximen ihrer Eltern, die überhöhte Leistungsanforderungen an ihre Tochter richten und diesen auch mal mit Hausarrest oder Ohrfeigen Nachdruck verleihen, sollte Jana die Anforderungen, z. B. in der Schule oder bei der Logopädin, nicht erfüllen.

Ist das schon eine Kindeswohlgefährdung? Können Janas Eltern „gezwungen“ werden, ihr Erziehungsverhalten zu ändern oder ist das zwar keine wünschenswerte Erziehung, aber noch hinzunehmen?

Fälle wie dieser zeigen, dass die Definition einer Kindeswohlgefährdung schwierig ist und immer vom Einzelfall und seinen Umständen abhängt.

Eine Annäherung an den Begriff des „Kindeswohls“ und der „Kindeswohlgefährdung“ kann über die kindlichen Grundbedürfnisse erfolgen. Denn eine Kindeswohlgefährdung stellt gleichzeitig auch immer eine schwerwiegende Nichtbeachtung oder Verletzung dieser kindlichen Grundbedürfnisse dar.

Welche Grundbedürfnisse haben Kinder und Jugendliche?

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine gute individuelle, personale und soziale Entwicklung. Sowohl die UN-Kinderrechtskonvention als auch das Grundgesetz formulieren den Anspruch des Kindes, sich zu einer emotional stabilen, eigenständigen und sozialverantwortlichen Persönlichkeit entwickeln zu dürfen.

Diese kindlichen Bedürfnisse lassen sich in einer ersten Kategorisierung in drei übergeordnete Bereiche einteilen (Wiesner, 2006, in: Kindler et al., 2006, Kap. 1):



Das Bedürfnis nach Wachstum: Kognitive, emotionale, ethische und soziale Anregungen und Erfahrungen. Das Kind braucht Anregungen, um sich aktiv und selbst motiviert mit seiner Umwelt auseinanderzusetzen, um so zentrale Fähigkeiten und Fertigkeiten ausbilden zu können, die für ein späteres Leben unverzichtbar sind.

Das Bedürfnis nach sozialer Bindung: Verlässliche und liebevolle Beziehungen zu erwachsenen Bezugspersonen, die durch Nähe, Empathie, Verfügbarkeit und Verlässlichkeit gekennzeichnet sein müssen. Mit zunehmendem Alter des Kindes oder Jugendlichen spielen dann auch entsprechende Beziehungen zu Gleichaltrigen eine wichtige Rolle.

Das Bedürfnis nach Existenz: Voraussetzungen zum Leben und Überleben des Kindes oder Jugendlichen. Sie beinhalten die Bereiche „körperliche Unversehrtheit des Kindes oder Jugendlichen“, „Sicherheit des Kindes oder Jugendlichen“ und „Versorgung des Kindes oder Jugendlichen“.

Das Deutsche Jugendinstitut hat eine hervorragend detaillierte Übersicht über die kindlichen Grundbedürfnisse entwickelt, die als erster Orientierungsrahmen zur Bewertung eines Einzelfalls hinsichtlich der Frage, ob das Kindeswohl gefährdet ist, dienen kann (Kindler et al., 2006, Anhang).

In dieser Systematik, die deutlich an Maslows Bedürfnispyramide angelehnt ist, werden folgende kindliche Grundbedürfnisse unterschieden:



Soziale, kognitive, emotionale und ethische Erfahrungen: Altersentsprechende Anregungen, Spiel und Leistungen, Vermittlung von Werten und Normen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Umwelterfahrungen, Förderung von Motivation, Sprachanregung, Grenzsetzung

Wertschätzung: Respekt vor der physischen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit, Respekt vor der Person und ihrer Individualität, Anerkennung der (altersabhängigen) Eigenständigkeit

Soziale Bindungen: Konstante Bezugsperson, einführendes Verständnis, Zuwendung, emotionale Verlässlichkeit, Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen

Schutz und Sicherheit: Aufsicht, wetterangemessene Kleidung, Schutz vor Krankheiten, Schutz vor Bedrohungen innerhalb und außerhalb des Hauses

Physiologische Bedürfnisse: Schlaf, Essen, Trinken, Wach- und Ruherhythmus, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge, Körperkontakt

Damit ist der Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ schon etwas genauer umrissen, denn jede Kindeswohlgefährdung ist eine Verletzung der genannten kindlichen Grundbedürfnisse. Aber noch nicht jede Verletzung oder Missachtung der Grundbedürfnisse ist auch eine Kindeswohlgefährdung.

Im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung ist es also immer sinnvoll, zunächst eine Abschätzung vorzunehmen, inwieweit die Grundbedürfnisse, die ja auch Grundrechte des Kindes oder Jugendlichen sind, erfüllt sind.

Um bei einem „komischen Gefühl im Bauch“ der Fachkraft, mit dem ja so mancher Fall losgeht, genauer zu schauen, lohnt sich der Blick auf dieses Schema. Zur Klärung der Frage, was eine Kindeswohlgefährdung ist, kann dieses Schema jedoch nur einen ersten Eindruck ermöglichen.

Ab wann ist von einer „Gefährdung des Kindeswohls“ auszugehen? Das Kindeswohl im Spannungsfeld zwischen elterlicher Freiheit und staatlicher Kontrolle

Man muss wissen, dass in Deutschland die Eltern einen Vorrang gegenüber staatlichen Organisationen und Maßnahmen bei der Erziehung ihrer Kinder haben. Man spricht in diesem Zusammenhang vom Elternrecht, das in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) Verfassungsrang hat.¹ Dort ist das sog. „Elternprimat“ geregelt:

§

Das Elternrecht im Grundgesetz (GG): Artikel 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (...)

Die Erziehung der Kinder ist somit gleichzeitig das Recht und die Pflicht der Eltern, man spricht folglich von der „Elternverantwortung für die Erziehung von Kindern“. Diese Elternverantwortung wird eingeschränkt durch das sog. „Wächteramt des Staates“.

§

Das Wächteramt des Staates über das Kindeswohl: Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG

Über ihre [gemeint sind die Eltern, Anm. des Verfassers] Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Praktisch bedeutet dies, dass Eltern in der Gestaltung der Erziehung ihrer Kinder sehr weitreichende Freiheiten genießen, die nur dort an die Grenzen des Wächteramtes stoßen, wo das Wohl des Kindes durch elterliches Handeln (oder Nicht-Handeln) gefährdet wird – womit wir beim Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ angekommen wären.

¹ Sie finden aktuelle Gesetzestexte unter: <https://www.juris.de/jportal/nav/kostenfreieinhalte/infokostenfreieinhalte.jsp>